

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 20. Dezember 1988

252. Stück

**683. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 (26. Novelle zur KDV 1967)**

**683. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 24. November 1988, mit der die Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (26. Novelle zur KDV 1967)**

Auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

### Artikel I

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 643/1988, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 64 wird eingefügt:

#### „Ausstattung einer Fahrschule

§ 64 a. (1) Der theoretische Fahrschulunterricht darf, sofern er nicht in Demonstrationen am Fahrzeug besteht, nur in geschlossenen Räumen erteilt werden. Hiefür müssen im Sinne des § 110 Abs. 1 lit. a KFG 1967 mindestens ein Vortragssaal und ein kleinerer Unterrichtsraum für die Abhaltung von Unterricht für kleine Gruppen vorhanden sein. Vortragssaal und Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb zulassen.

(2) Für die Durchführung von Fahrübungen, wie Rückwärtsfahren, Umkehren, Einfahren in Parklücken, muß ein geeigneter Übungsplatz im Ausmaß von mindestens 1 000 m<sup>2</sup> verfügbar sein.

(3) Für den theoretischen Unterricht müssen mindestens folgende Lehrmittel ständig zur Verfügung stehen:

1. für den Unterricht im Sinne des § 70 Abs. 2 lit. a KFG 1967: Anschauungsmaterial über Verkehrsvorschriften, wie Verkehrszeichen, Fahrregeln, über Unfallkunde, sowie zur statischen und dynamischen Darstellung von Verkehrsvorgängen und Verkehrsabläufen, einschließlich der für die Präsentation erforderlichen Geräte.

2. für den Unterricht im Sinne des § 70 Abs. 2 lit. b KFG 1967:

2.1 Lehrmodelle und Anschauungsmaterial der wichtigsten Fahrzeugbauteile, je nach der Gruppe der Lenkerberechtigung:

2.1.1 Gruppe A: dem Stand der Technik entsprechendes Anschauungsmaterial über den Aufbau eines Kraftrades und über die Funktion von Zwei- und Viertaktmotoren, ferner ein Reifenschnittmodell, ein Muster der geeigneten Bekleidung sowie ein Sturzhelm;

2.1.2 Gruppe B: dem Stand der Technik entsprechendes Anschauungsmaterial zur Demonstration der Beschaffenheit und Funktion einer hydraulischen Zweikreisbremsanlage (Scheiben- und Trommelbremse), der Fahrzeugbeleuchtung einschließlich der elektrischen Anlage, der Lenkung, der Stoßdämpfer, der Kraftübertragung, der Wirkungsweise eines Benzin- und eines Dieselmotors sowie eines Katalysators und ein Reifenschnittmodell;

2.1.3 Gruppe C, D und E: dem Stand der Technik entsprechendes Anschauungsmaterial über den Aufbau eines Lastkraftwagens, eines Sattelzugfahrzeuges, eines Anhängers und eines Sattelanhängers bzw. eines Omnibusses, mit dem die Beschaffenheit und Funktion aller für die Verkehrs- und Betriebssicherheit wesentlichen Teile demonstriert werden können, insbesondere eines Dieselmotors, einer Einspritzpumpe, eines Turboladers und einer Ladeluftkühlung. Ferner muß ein Modell einer Anhängervorrichtung, einer Sattelkupplung

- und einer Zweileitungs-Zweikreis-Druckluftbremsanlage, sowie ein Reifenschnittmodell und Anschauungsmaterial über Ladehilfen vorhanden sein;
- 2.1.4 Gruppe F: dem Stand der Technik entsprechendes Anschauungsmaterial über den Aufbau eines Traktors unter sinngemäßer Anwendung der Anforderungen gemäß Punkt 2.1.3;
- 2.2 Kraftfahrzeugzubehör, wie Schneeketten, Wagenheber und
- 2.3 Anschauungsmaterial für den Unterricht über das richtige Verhalten bei den im Straßenverkehr zu erwartenden besonderen Umständen und Gefahren, insbesondere über den Anhalteweg, das Fahren auf Sicht, halbe Sicht und Gefahrensicht, den Überholweg, die Partnerkunde (Blicktraining), die Tages-, Straßen- und Wetterkunde, die Gefahren und Auswirkungen einer Beeinträchtigung durch Alkohol und Suchtgifte, die Fahrphysik und physikalische Gesetzmäßigkeiten und das richtige Bremsen.
3. Als Anschauungsmaterial können wahlweise Wandtafeln, Folien zur Tageslichtprojektion, Diapositive oder Filme, insbesondere Videofilme, benützt werden.
- (4) Bei Fahrschulkursen außerhalb des Standortes der Fahrschule müssen grundsätzlich auch die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 erfüllt sein. Folgende Ausnahmen sind jedoch zulässig:
1. Es muß nur ein geeigneter Unterrichtsraum gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehen.
  2. Fahrübungen gemäß Abs. 2 können auch auf dem für den Standort der Fahrschule genehmigten Übungsplatz durchgeführt werden.
  3. Ist kein Modell einer Zweileitungs-Zweikreis-Druckluftbremsanlage (Abs. 3 Z 2.1.3) vorhanden, dann müssen jene Unterrichtseinheiten, bei denen dieses Modell zu verwenden ist, am Standort der Fahrschule abgehalten werden.

#### **Lehrplan für die theoretische und die praktische Ausbildung durch eine Fahrschule**

§ 64 b. (1) Dem Fahrschüler sind durch die theoretische und die praktische Ausbildung in der Fahrschule jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die es ihm ermöglichen, sich mit einem Kraftfahrzeug im Straßenverkehr vorschriftsgemäß, sicher und umweltbewußt zu verhalten und die ihn in die Lage versetzen, die angestrebte Lenkerberechtigung zu erwerben.

(2) Die theoretische Ausbildung für alle Gruppen von Lenkerberechtigungen hat nach dem in der Anlage 10 a enthaltenen Lehrplan im Ausmaß der dort jeweils angegebenen Mindestunterrichtszeiten

zu erfolgen. Lehrvorträge sind durch Vorführungen und Übungen, insbesondere auch an Hand geeigneten Anschauungsmaterials und geeigneter Modelle, zu ergänzen.

(3) Eine Unterrichtseinheit für den theoretischen Unterricht beträgt 50 Minuten. Zwischen den Unterrichtseinheiten ist eine Pause von zehn Minuten zu halten. Unterrichtseinheiten können aus pädagogischen Gründen ohne Auswirkung auf die Gesamtdauer auch geteilt oder verkürzt werden. Höchstens zwei Unterrichtseinheiten können zu einer Einheit zusammengefaßt werden, wobei zwischen solchen Unterrichtseinheiten dann eine Pause von 20 Minuten einzuhalten ist. Der Lehrstoff gemäß Abs. 2 ist auf mindestens 40 Unterrichtseinheiten aufzuteilen. Pro Tag dürfen nicht mehr als vier Unterrichtseinheiten vermittelt werden; diese sind möglichst gleichmäßig auf mindestens 14 Kalendertage zu verteilen.

- (4) Die praktische Ausbildung hat zu erfolgen:
1. für die Gruppe A auf einem Motorrad nach dem in der Anlage 10 b enthaltenen Ausbildungsplan,
  2. für die Gruppe B nach dem in der Anlage 10 c enthaltenen Ausbildungsplan.

Die praktische Ausbildung hat durch Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Aufsicht eines Besitzers eines Fahrlehrerausweises zu erfolgen. Sie hat jedenfalls Fahrten bei Dämmerung oder Dunkelheit, Fahrten im Ortsgebiet mit starkem Verkehr (städtisches Gebiet) und Fahrten im Schnellverkehr (wie Autobahn, Autostraße) zu umfassen.

(5) Eine Unterrichtseinheit für die praktische Ausbildung beträgt 50 Minuten. Zwischen den Unterrichtseinheiten ist eine Pause von zehn Minuten zu halten. Unterrichtseinheiten können aus pädagogischen Gründen ohne Auswirkung auf die Gesamtdauer auch geteilt oder verkürzt werden. Höchstens zwei Unterrichtseinheiten können zu einer Einheit zusammengefaßt werden, wobei zwischen solchen Unterrichtseinheiten dann eine Pause von 20 Minuten einzuhalten ist. Der Lehrstoff gemäß Abs. 4 Z 1 ist auf mindestens acht Unterrichtseinheiten, der Lehrstoff gemäß Abs. 4 Z 2 ist auf mindestens 20 Unterrichtseinheiten aufzuteilen. Pro Tag dürfen Schülern beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht mehr als zwei Unterrichtseinheiten vermittelt werden. Mit der praktischen Ausbildung für die Gruppe C darf erst nach Abschluß der Hauptschulung gemäß dem Lehrplan für die Mindestschulung für die Gruppe B (Anlage 10 f) begonnen werden.

(6) Der Ausbildungsgang ist für jeden Fahrschüler in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten; diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluß der Ausbildung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(7) Bei einer Übertretung der Abs. 1 bis 7 ist auch ein Verfahren zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 109 Abs. 1 lit. b KFG 1967 einzuleiten.

#### Ausbildung von Fahrschullehrern

§ 64 c. (1) Zweck der Ausbildung ist es, dem Fahrschullehrer jene Kenntnisse zu vermitteln, die für ihn zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung notwendig sind.

(2) Die Ausbildung von Fahrschullehrern darf nur in Ausbildungsstätten erfolgen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

(3) Die Ermächtigung gemäß Abs. 2 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Bewerber über

1. geeignetes Fachpersonal,
2. geeignete Räumlichkeiten im Sinne des § 64 a Abs. 1,
3. Lehrmittel im Sinne des § 64 a Abs. 3 und
4. Schulfahrzeuge im Sinne des § 63 a und des § 63 b Abs. 2

verfügt.

(4) Die Ausbildung hat unter der Aufsicht und Verantwortung eines Ausbildungsleiters zu erfolgen. Der Ausbildungsleiter hat die organisatorische und fachlich qualifizierte Abwicklung der Ausbildung sicherzustellen.

(5) Für Fachvorträge müssen folgende Lehrkräfte zur Verfügung stehen:

1. je ein Vertreter der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
2. eine rechtskundige Person,
3. eine Person, welche das Diplom der Fakultät für Maschinenbau oder für Elektrotechnik einer österreichischen Technischen Universität besitzt oder die Reifeprüfung an einer österreichischen Höheren Technischen Lehranstalt maschinen- oder elektrotechnischer Richtung erfolgreich bestanden hat,
4. eine Person, die über besondere pädagogische Kenntnisse in der Erwachsenenbildung verfügt,
5. ein Absolvent der Fachrichtung Psychologie einer Universität mit verkehrspsychologischen Kenntnissen und Erfahrungen, und
6. ein Besitzer einer Fahrschullehrerberechtigung, der während der der Einbringung des Antrages gemäß Abs. 3 unmittelbar vorangehenden fünf Jahre hauptberuflich in einer Fahrschule unterrichtet hat.

Die in Z 1 bis 6 genannten Personen müssen im Besitz einer Lenkerberechtigung für die Gruppe B sein. Wenn eine Lehrkraft mehrere der in Z 1 bis 6 angeführten Anforderungen erfüllt, kann sie für die

betreffenden Fachvorträge allein zur Verfügung stehen.

(6) Die Ermächtigung ist jeweils auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu erteilen. Sie ist zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung noch vorliegen. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Erteilung vor dem Ablauf der Frist weggefallen ist.

(7) Die Ausbildung darf nur durch das Fachpersonal erfolgen. Sie hat aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen und nach Maßgabe der Lehrinhalte und Anzahl der Unterrichtseinheiten mindestens 330 Unterrichtseinheiten sowie mindestens 60 Unterrichtseinheiten praktische Ausbildung II zu dauern. Eine Unterrichtseinheit umfaßt 50 Minuten Unterricht. Zwischen den Unterrichtseinheiten ist eine Pause von zehn Minuten zu halten. Unterrichtseinheiten können aus pädagogischen Gründen ohne Auswirkung auf die Gesamtdauer auch geteilt oder verkürzt werden. Höchstens zwei Unterrichtseinheiten können zu einer Einheit zusammengefaßt werden, wobei zwischen solchen Unterrichtseinheiten dann eine Pause von 20 Minuten einzuhalten ist. Das Erreichen der einzelnen Lehrziele ist durch ausbildungsbegleitende Lernkontrollen festzustellen.

(8) Wenn eine zentrale Ausbildungsstätte zur Vereinheitlichung der theoretischen und praktischen Ausbildung eingerichtet ist, hat der Abschluß der Ausbildung im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten an dieser Ausbildungsstätte zu erfolgen.

(9) Die theoretische Ausbildung hat entsprechend der angestrebten Gruppe nach dem Lehrplan gemäß Anlage 10 d im Ausmaß der dort angeführten Stundenanzahl zu erfolgen. Lehrvorträge sind durch Vorführungen und Übungen, insbesondere auch an Hand geeigneten Anschauungsmaterials und geeigneter Modelle, zu ergänzen.

(10) Die praktische Ausbildung hat entsprechend der angestrebten Gruppe nach dem Lehrplan gemäß Anlage 10 d im Ausmaß der dort angeführten Stundenanzahl zu erfolgen. Sie hat durch Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Aufsicht eines Besitzers einer Fahrlehrerberechtigung, durch Mitfahren bei Schulfahrten und durch probeweises Erteilen von praktischem Unterricht unter Aufsicht eines Besitzers einer Fahrlehrerberechtigung zu erfolgen.

(11) Über die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung zum Fahrschullehrer und über den positiven Abschluß in den Unterrichtsgegenständen Berufsrecht sowie Pädagogik I und II (Abschnitte 9, 12 und 13 des Lehrplanes gemäß Anlage 10 d) ist eine Bestätigung auszustellen. Die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118 KFG 1967) darf nur abgenommen werden, wenn diese Bestätigung vorgelegt wird.

### Ausbildung von Fahrlehrern

§ 64 d. § 64 c über die Ausbildung von Fahrschullehrern ist auf die Ausbildung von Fahrlehrern sinngemäß anzuwenden, ausgenommen die Abschnitte 13 und 14 (Pädagogik II und Unterrichtsübungen) gemäß Anlage 10 d.“

2. Dem § 65 wird angefügt:

„(5) Der Prüfungsstoff hat die im Lehrplan gemäß Anlage 10 d angeführten Unterrichtsgegenstände, ausgenommen die Abschnitte 9, 12 und 13, zu umfassen.“

3. Nach dem § 65 wird eingefügt:

#### „Lenkerausbildung in Lehranstalten und bei öffentlichen Dienststellen

§ 65 a. Für die Lenkerausbildung gemäß §§ 119 und 120 KFG 1967 gilt § 64 b sinngemäß.

### Mindestschulung

§ 65 b. (1) Der Nachweis gemäß § 70 Abs. 2 a lit. a KFG 1967 ist durch eine Schulung im Ausmaß von mindestens 16 Unterrichtseinheiten gemäß dem in der Anlage 10 e enthaltenen Lehrplan zu erbringen. § 64 b Abs. 3 und 5 gelten sinngemäß.

(2) Der Nachweis gemäß § 70 Abs. 2 a lit. b KFG 1967 ist durch eine Schulung im Ausmaß von mindestens 16 Unterrichtseinheiten gemäß dem in der Anlage 10 f enthaltenen Lehrplan zu erbringen. § 64 b Abs. 3 und 5 gelten sinngemäß.

### Lehrfahrten

§ 65 c. (1) Die im § 122 a Abs. 2 KFG 1967 angeführte Bewilligung darf nur Personen erteilt werden, die

- a) das 24. Lebensjahr, bei Bewilligungen um die Gruppe D das 27. Lebensjahr vollendet haben,
- b) nachweisen, daß sie über die Lehrinhalte der Abschnitte 3, 6 und 8 der Anlage 10 d und daß sie in den Verhaltensweisen gegenüber dem Lehrling im Sinne des § 29 a Abs. 2 lit. d und e Berufsausbildungsgesetz in der Fassung BGBl. Nr. 232/1978 unterwiesen wurden,

- c) seit mindestens drei Jahren eine Lenkerberechtigung für die Gruppen C und E oder D besitzen,
- d) glaubhaft machen, daß sie während der Einbringung des Antrages um diese Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der Gruppen C und E oder D als Berufskraftfahrer gelenkt haben und
- e) in der in lit. d angeführten Zeit nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sind.

(2) Die für Lehrfahrten verwendeten Kraftwagen müssen

- a) ein mehrstufiges Gruppengetriebe,
- b) eine Breite von mindestens 2,3 m und
- c) ausgenommen Sattelzugfahrzeuge, eine Länge von mindestens 8 m aufweisen. Für Lehrfahrten verwendete Sattelkraftfahrzeuge müssen eine Länge von mindestens 14 m, Kraftwagenzüge von mindestens 16 m haben.

(3) Für Lehrfahrten sind zu verwenden

1. im Rahmen der praktischen Grundausbildung gemäß § 122 a Abs. 4 KFG 1967
  - a) Kraftwagen, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 13 500 kg,
  - b) Kraftwagen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten mindestens 25 000 kg beträgt;
2. während der weiteren praktischen Ausbildung überwiegend
  - a) Kraftwagen, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 16 000 kg,
  - b) Kraftwagen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten mindestens 32 000 kg beträgt.“

4. Nach der Anlage 10 wird eingefügt:

„Anlage 10 a  
zu § 64 b Abs. 2

## Basis-Lehrplan für die Fahrschulerausbildung aller Gruppen

## I. Kapitel: Wissens- und Einsichtsschulung

Abschnitt	Unterrichtseinheiten (in Minuten)	Lehrinhalt
1	25	<b>Einführungsphase</b> , wie Gesetzliche Grundlagen, Notwendigkeit der Ausbildung, Inhalt des Lehrplanes
2	100	<b>Verkehrsraum</b> , wie Geltungsbereich der StVO 1960 und des KFG 1967, Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen, Begriffe (Ortsgebiet, Freilandstraße, Einbahnstraße, Autobahn und Autostraße, Vorrangstraße, Schienenstraße, Wohnstraße, Fußgängerzone, Schutzweg, Eisenbahnkreuzung)
3	100	<b>Partnerkunde</b> , wie Partner im Verkehr, wahrnehmbare Signale von Partnern, hinweisende Signale auf Partner, bevorzugte Straßenbenutzer, Vertrauensgrundsatz, Einteilung der Fahrzeuge
4	100	<b>Bewegung im Verkehrsraum</b> , wie Verhalten bei Bodenmarkierungen, Kenntlichmachung des Straßenverlaufes, Lichtfarben auf der Fahrbahn, Fahrbahnrand, Fahrbahnmitte, Parallel-, Nachfolge- und Querverkehr, Rechtsfahrordnung, Nebeneinanderfahren, Wechsel des Fahrstreifens, Vorbeifahren, Linkszufahren, Umkehren und Rückwärtsfahren, Einordnen und Einbiegen, Ein- und Ausfahren, Hintereinanderfahren, Überholen, Ausweichen, Anhalten, Halten, Parken
5	400	<b>Verhaltensvorschriften in besonderen Verkehrsräumen</b> , wie Ortsgebiet, Vorrangstraße, Einbahnstraße, Nebenfahrbahn, Kreisverkehr, Autobahn und Autostraße, Schienenstraße, Wohnstraße, Fußgängerzone, Verkehrsflächen, die eingeschränkt benützbar sind, Bedeutung der Arm- und Lichtzeichen, Vorrangregeln und deren Anwendung, Annähern und Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen, Abstellen von Fahrzeugen, Absichern liegengebliebener Fahrzeuge, bevorzugte Straßenbenutzer
6	50	<b>Anhalteweg</b> , wie Reaktionszeit, Reaktionsweg und Berechnung, Bremsweg und Berechnung, Anhalteweg
7	50	<b>Fahren auf Gefahrensicht</b> , wie Gefahrenstellen, Sichtweitenverringering, Hilfen zur Entfernungsschätzung (Sekundenmethode), Fahren auf Gefahrensicht
8	200	<b>Technische Bauteile von Kraftfahrzeugen</b>
8.1		<b>Bereifung</b> , wie Druck, Profil, Schäden, Pflege, Radwechsel, Gleitschutzeinrichtungen, Anfahren bei Schnee und Eis
8.2		<b>Stoßdämpfer</b> , wie Zweck, Schäden, Überprüfung
8.3		<b>Lenkung</b> , wie Aufbau, Störungen, Überprüfung

Abschnitt	Unterrichtseinheiten (in Minuten)	Lehrinhalt
8.4		<b>Elektrik, wie</b> Hauptteile und Aufgaben der elektrischen Anlage, Beleuchtungseinrichtungen, Signal- und Kontrolleinrichtungen, Vorrichtungen zum Freihalten des Gesichtsfeldes
8.5		<b>Motor — Kühlung — Schmierung, wie</b> Verbrennungsmotoren, Leistung und Motorkomfort, Motorenadäquates Tanken, Einflußgrößen des Energieverbrauches, Auspuffgase von Verbrennungsmotoren, Motorkühlung, Motorschmierung (Systeme), Kontrolleinrichtungen, Pflege und Wartung, Störungen
8.6		<b>Kraftübertragung, wie</b> Hauptteile, Kupplung, Störungen, Schaltgetriebe, Differential, Antriebsarten
8.7		<b>Bremsen, wie</b> Funktion der Betriebsbremse, Eigenschaften der Trommel- und der Scheibenbremsen, Überprüfungsmöglichkeiten, Hilfsbremsen, Feststellbremsen, Neue Entwicklungen bei Bremsen (ABS)
8.8		<b>Maße und Gewichte, wie</b> Begriffe, Beschreibungsgrößen, Kraftfahrzeug- und Anhängerarten
9	75	<b>Fahrdynamische Grundlagen, wie</b> Aufgaben des Reifens, Radlast und Reibungsbeiwert, Reibungskraft, Einflüsse durch Bau- und Antriebsart, Auswirkungen der Beladung, Einflüsse durch Seitenwind und durch Anhängerbetrieb, Schleudern, Schieben, Schwimmen, Blockieren, Wasserkeilbildung, Aquaplaning
10	200	<b>Wahl der Fahrgeschwindigkeit, wie</b> Vorschriften, Sinnesorgane, Gesichtsfeld, Oberflächenbeschaffenheit der Fahrbahn, Kurvenfahren, Steigung und Gefälle, Beschleunigung — Geschwindigkeitsabbau — Gefahrenbremsung, Einflüsse von Beladung und Anhänger, Wechselwirkung von Fahrbahn — Witterung und Lenker — Umwelt
11	50	<b>Hintereinanderfahren, wie</b> Sicherheitsabstand, Ermittlung, Mindestabstand hinter Schienenfahrzeugen und hinter Fahrzeugen mit großen Längenabmessungen, Annähern an Kreuzungen und Eisenbahnkreuzungen, Fahrstreifenverminderung
12	100	<b>Überholen, wie</b> Faktoren für kurze Überholmanöver, Überholen links, Überholen rechts, Überholverbote, Sicherheitsabstände, Sekundenmethode, Abbrechen von Überholmanövern
13	50	<b>Verwendung der Beleuchtung und Signaleinrichtungen, wie</b> Vorschriften, Zweck, Verwendung von Nebelscheinwerfern und -schlußleuchten, Stehende Fahrzeuge, Such- und Arbeitsscheinwerfer, Ersatzbeleuchtung, Warn- und Signaleinrichtungen
14	50	<b>Gesetzliche Verwendungserlaubnis für Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, wie</b> Typenschein-Einzelgenehmigung, Kraftfahrzeug-Versicherungen und -Steuer, Zulassung-Behörde, Voraussetzungen, Kennzeichentafeln, Begutachtung des Kraftfahrzeuges, Pflichten des Zulassungsbesitzers
15	25	<b>Lenkerberechtigung, wie</b> Umfang der Lenkerberechtigung der Gruppe B und anderer Gruppen

Abschnitt	Unterrichtseinheiten (in Minuten)	Lehrinhalt
16	25	<b>Anhängerbestimmungen</b> , wie Veränderung des Fahrverhaltens, Vorschriften, Anhängervorrichtung, Beleuchtung- und Signaleinrichtung, Bremsausrüstung, Zusatzausrüstung, Höchstgeschwindigkeiten, Abstellen
17	25	<b>Personenbeförderung</b> , wie Vorschriften, Personentransport auf Anhängern und Ladeflächen
18	25	<b>Verkehrsunfall</b> , wie Verhalten bei Unfällen mit Sachschaden und Personenschaden, Hilfeleistung
19	25	<b>Abschleppen</b> , wie Vorschriften, Möglichkeiten, wie Abschleppen mit Seil, Stange und teilweisem Hochheben
20	50	<b>Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Lenkers</b> , wie Möglichkeiten, Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit, Vorschriften, Überprüfung und Feststellung der Beeinträchtigung, Folgen
21	50	<b>Pflichten des Lenkers</b> , wie Pflichten vor, während und nach der Fahrt, Überprüfung des Fahrzeuges auf Verkehrs- und Betriebssicherheit, Soziale und ökologische Verantwortung, zusätzliche Pflichten

## II. Kapitel: Entscheidungsschulung

Aufbauend auf Kapitel I (Wissens- und Einsichtsschulung): Erarbeitung von passenden Entscheidungen zu verschiedenen Verkehrssituationen, unter Bedachtnahme auf Rahmenbedingungen, wie Sichtverhältnisse, Fahrbahnverhältnisse, Jahres- und Tageszeit, Partnerdichte. Unterrichtseinheiten: mindestens 225 Minuten.

Abschnitt 1 **Wahl des Verkehrsmittels** und der Route unter dem Aspekt ökonomischer Fortbewegung.

### Abschnitt 2 **Verhalten auf Autobahnen:**

- Verkehrszeichen
- Orientierung
- Beschleunigungsstreifen
- Fahrstreifenwechsel
- Überholen
- Nebeneinanderfahren
- Befahren von Parkplätzen, Raststätten usw.
- „Rückkehr“ auf die Autobahn
- Verhalten bei Baustellen
- Verhalten beim Verlassen der Autobahn
- Verhalten bei Grenz- und Mautstellen
- Verhalten im Stau (Verantwortung für Beifahrer)
- Verhalten bei Pannen
- Aufgabe und Verwendung der Notrufsäulen

<p>Abschnitt 3 <b>Verhalten auf Straßen</b> im Ortsgebiet und auf Freilandstraßen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Verhalten auf Straßen mit wechselnder Fahrstreifenanzahl</li> <li>— Verhalten bei steinschlaggefährdeten Stellen</li> <li>— Verhalten bei Wildwechsel</li> <li>— Verhalten beim Befahren enger kurvenreicher Straßen</li> <li>— Verhalten beim Fahren in Steigung oder Gefälle</li> <li>— Verhalten bei der Annäherung und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen</li> <li>— Verhalten gegenüber Tieren auf der Fahrbahn</li> <li>— Benützung von Straßentunnels</li> <li>— Verhalten bei Anhaltung durch die Exekutive</li> <li>— Verhalten gegenüber Einsatzfahrzeugen und anderen bevorzugten Verkehrsteilnehmern</li> <li>— Verhalten gegenüber Fußgängern und Kindern</li> <li>— Verhalten beim Annähern und Überqueren von Kreuzungen (Vorrangsituation)</li> </ul>
---

Anlage 10 b  
zu § 64 b Abs. 4 Z 1

**LEHRPLAN**  
für die praktische Ausbildung  
für die Gruppe A.

Abschnitt	Schwerpunkt	Ort	Inhalt
Vorbereitung	Durchführung der Überprüfungen, die vor Antritt einer Fahrt notwendig sind, sowie richtige Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges	Verkehrsfreier Raum	Startvorbereitung, Fahrvorbereitung, Rangieren, Sitzposition
Vorschulung	Elementare Fahrzeugbeherrschung	Parkplatz oder möglichst verkehrsfreie Straße	Gehen mit Motor, Klettern, Spurgasse, Anfahren, Schalten, Bremsen, Kreisfahren, Achterfahren, Wedeln, Trialstop, Berg, Behelfstart, Fahren mit Beifahrer
Grundschulung	Einführung in den Verkehrsraum. Aufbau des Drei-Blick-Trainings	Verkehrsarme Straßen	Richtiges Benützen der Fahrbahn. Zielklares Bewegen
Hauptschulung	Aktives und passives Erleben der Verkehrsdynamik. Aufbau des Blickfiltertrainings	Fahren auf Straßen mit stärkerem Verkehr. Auswahl nach: Querstellen-, Mithalte- und Gegenverkehrsstrecken	Befahren ausgewählter Lehrstrecken und Manöverkommentierung
Perfektionsschulung	Einführung in die jeweils geeignete Verkehrstaktik. Besondere Fahrzeugbeherrschung	Alle vom Standort aus erreichbaren Verkehrsräume	Zielfahren, Überlandfahrten, Dynomentraining, Defensivtaktik, Spezielle Fahrzeugbeherrschung, Prüfungsvorbereitung
Überprüfung	Überprüfung des Kraftfahrzeuges auf Verkehrs- und Betriebssicherheit	Möglichst in verkehrsfreiem Raum	Einfache Überprüfungen, die man am Kraftfahrzeug ohne Werkzeug durchführen kann



Anlage 10 c  
zu § 64 b Abs. 2 Z 2

LEHRPLAN  
für die praktische Ausbildung  
für die Gruppe B

Abschnitt	Schwerpunkt	Ort	Inhalt
Vorbereitung	Durchführung der Überprüfungen, die vor Antritt einer Fahrt notwendig sind, sowie richtige Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges	Wo das Kraftfahrzeug abgestellt ist	Rundgang- und Innenkontrollen. Richtige Vorbereitung und Durchführung des Startes
Vorschulung	Elementare Fahrzeugbeherrschung	Parkplatz oder möglichst verkehrsfreie Straße	Die im § 70 Abs. 3 lit. b KFG 1967 angeführten Übungen
Grundschulung	Einführung in den Verkehrsraum. Aufbau des Drei-Blick-Trainings	Verkehrsarme Straßen	Richtiges Benützen der Fahrbahn. Zielklares Bewegen
Hauptschulung	Aktives und passives Erleben der Verkehrsdynamik. Aufbau des Blickfiltertrainings	Fahren auf Straßen mit stärkerem Verkehr. Auswahl nach: Querstellen-, Mithalte- und Gegenverkehrsstrecken	Befahren ausgewählter Lehrstrecken und Manöverkommentierung
Perfektionsschulung	Einführung in die jeweils geeignetste Verkehrstaktik. Kommentiertes Fahren. Besondere Fahrzeugbeherrschung	Alle vom Standort aus erreichbaren Verkehrsräume	Zielfahrten, Überlandfahrten, Dynomentraining, Defensivtaktik, Spezielle Fahrzeugbeherrschung, Prüfungsvorbereitung
Überprüfung	Überprüfung des Kraftfahrzeuges auf Verkehrs- und Betriebssicherheit	Möglichst in verkehrsfreiem Raum	Einfache Überprüfungen, die man am Kraftfahrzeug ohne Werkzeug durchführen kann

Anlage 10 d  
zu § 64 c Abs. 11

LEHRPLAN  
für die Fahrschullehrerausbildung

1. Gruppe B und Basis für alle anderen Gruppen

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
1	20	<b>Einführungsphase</b> , wie Gesetzliche Grundlagen für den Straßenverkehr, Berufsbild, Organisation der Ausbildung, Wahrnehmungspsychologie, Lernpsychologie, Lernkontrolle

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
2	20	<b>Verkehrsraum</b> , wie StVO 1960 (Begriffe, Bodenmarkierungen, Verkehrsleiteinrichtungen), Lernkontrolle
3	30	<b>Partnerkunde</b> , wie Partner im Verkehr, Vertrauensgrundsatz, verkehrspsychologische Grundlagen, Lernkontrolle
4	30	<b>Allgemeine Fahrordnung</b> , wie StVO 1960 (§§ 7 bis 30), Lernkontrolle
5	35	<b>Fahrzeugtechnik</b> , wie Bereifung, Stoßdämpfer, Lenkung, Elektrik, Motor, Kühlung, Schmierung, Kraftübertragung, Antriebstechnik, Bremsen, Lernkontrolle
6	30	<b>Fahrdynamische Grundlagen</b> , wie Wahl der Fahrgeschwindigkeit, Einflüsse von Bauart, Witterung, Fahrbahnbeschaffenheit, Sekundenmethode, Blicktraining, Aufbau des praktischen Lehrplans, Lernkontrollen
7	30	<b>Praktische Ausbildung I</b> Vorbereitung, Vorschulung, Grundschulung, Hauptschulung, Perfektionsschulung, Lernkontrolle
8	25	<b>Gefahrenlehre</b> , wie Hintereinanderfahren, Überholen, Bergfahren, Tageskunde, Straßenkunde, Lernkontrolle
9	10	<b>Pädagogik I</b> Pädagogische Aufgaben der Fahrschule und des Lehrpersonals, Prinzipien der Erwachsenenbildung, Didaktik des Fahrschulunterrichts, Lernkontrolle
10	30	<b>Ausgewählte Kapitel aus StVO 1960 und KFG 1967</b> Lenkerberechtigung, Zulassung, Pflichten des Lenkers, Fahrbeeinträchtigung, Verhalten nach Verkehrsunfällen, Beleuchtung, Beladung, Ziehen von Anhängern, Lernkontrolle
11	15	<b>Allgemeine Rechtskunde</b> , wie Grundzüge des Verfassungsrechts, Stufenbau der Rechtsordnung, Behördenorganisation, Lernkontrolle
12	10	<b>Berufsrecht</b> , wie Kollektivvertrag, Angestelltengesetz, Dienstnehmerschutz, Dienstnehmerhaftung, Lernkontrolle
13	15	<b>Pädagogik II</b> Unterrichtslehre, Methodische Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, Medienkunde, Aufbau eines fahrtheoretischen Curriculums, Unterrichtsvorbereitung, Lernkontrolle
14	30	<b>Unterrichtsübungen</b> , wie Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts an selbstgewählten Beispielen, Vorbereitung und Bewertung vor Vorprüfungen, Lernkontrolle
	60 davon 30 30	<b>Praktische Ausbildung II</b> Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers, Lernkontrolle

## 2. Gruppe A (Zusätzlich zur theoretischen Ausbildung gemäß Z 1)

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
A1	22	<b>Theoretische Ausbildung</b> , wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und des KFG 1967, Technik der Krafträder, Arten der Krafträder, Antriebssysteme, Personenbeförderung, Beladungsprobleme, Gefahrenlehre, Fahrtechnik, Sturzhelm, Schutzsysteme, insbesondere Schutzkleidung, Aufbau des praktischen Lehrplanes gemäß Anlage 10 b, Lernkontrolle
A2	8	<b>Fahrbedingungen des Zweiradfahrers</b> , wie Einstellung, Chancen und Risiken des Zweiradfahrers, Spezifisches Unfallrisiko, Bedeutung der Geschwindigkeit für den Zweiradfahrer, Konsequenzen der unterschiedlichen fahrphysikalischen Voraussetzungen (im Vergleich zum Kraftwagen) auf die Fahrweise, Lernkontrolle
A3	14 davon 4  10	<b>Praktische Ausbildung I</b> — <b>Grundfahrtechnik im verkehrsfreien Raum</b> 12-Stationen-Plan nach Anlage 10 b Kapitel I, Lernkontrolle — <b>Fahren im Verkehr</b> Spurgestaltung, Tempogestaltung, Hintereinanderfahren (2 Einheiten), Umkehren, Vorbeifahren, Überholen (2 Einheiten) Fahrstreifenwechsel, Einordnen, Einbiegen, Verhalten bei Kreuzungen (4 Einheiten) Freilandstraße, Autobahn, Befahren von Kurven, Befahren von Bergstraßen (2 Einheiten) Lernkontrolle
A4	36 davon 16  20	<b>Praktische Ausbildung II</b> Unterrichten des 12-Stationen-Planes nach Anlage 10 b Kapitel I, auf verkehrsfreien Flächen im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers Erteilen von Fahrunterricht im Verkehr im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers, Lernkontrolle

## 3. Gruppe C (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z 1)

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
C1	55	<b>Theoretische Ausbildung</b> , wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und des KFG 1967, Gefahrenlehre, Lastkraftwagen-Technik, Ladetechnik, Lernkontrolle
C2	10	<b>Fahrbedingungen des Lastkraftwagen-Fahrers</b> , wie besondere Fahrbedingungen (Arbeitszeit, Gefahrgut, usw.), Einfluß von Gewöhnungsfaktoren und Routine, Lernkontrolle
C3	35 davon  15 15 5	<b>Praktische Ausbildung</b> Die praktische Ausbildung hat mit einem Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 14 000 kg, und zwar sowohl unbeladen als auch mindestens halb beladen, zu erfolgen. — Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht — Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers — Wartungsarbeiten — Lernkontrolle

## 4. Gruppe E (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z 1 und 3)

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
E1	10	<b>Theoretische Ausbildung</b> , wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und des KFG 1967, Technik, Gefahrenlehre, Lernkontrolle
E2	8	<b>Praktische Ausbildung</b> Die praktische Ausbildung hat mit einem Sattelkraftfahrzeug und mit einem Kraftwagenzug, und zwar sowohl unbeladen als auch mindestens halb beladen, zu erfolgen. Hierbei muß bei Kraftwagen mit Anhängern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten mindestens 32 000 kg betragen. — Fahren im verbauten Gebiet mit enger Fahrbahn — Zurückschieben mit Anhänger — An- und Abkoppeln von Anhängern — Abstellen von Anhängern — Wartungsarbeiten am Anhänger — Lernkontrolle

## 5. Gruppe F und G (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z 1)

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
F1		<b>Theoretische Ausbildung</b> , wie Sonderbestimmungen der StVO 1960 und des KFG 1967, Schutzeinrichtungen gemäß § 19 b, Verhalten bei Unfällen im Hinblick auf die Schutzeinrichtungen gemäß § 19 b, Lernkontrolle
F2		<b>Praktische Ausbildung</b> Die praktische Ausbildung hat für die Gruppe F auf einer Zugmaschine und für die Gruppe G sowohl auf einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h als auch mit einem Sonderkraftfahrzeug zu erfolgen. — Fahren im Gelände — Ladetechnik — Wartungsarbeiten — Lernkontrolle

## 6. Gruppe D (Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Z 1 und 3)

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
D1	12	<b>Theoretische Ausbildung</b> , wie Gefahrenlehre, Verhalten während der Fahrt mit einem besetzten Omnibus, Verhalten bei besonderen Vorkommnissen und Zwischenfällen, den Lenker betreffende Bestimmungen aus Gelegenheitsverkehrsgesetz, Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (Einsatzzeiten, usw.), Kraftfahrliniengesetz, 1. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz, Lernkontrolle

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
D2	14 davon  4 5 5	<p><b>Praktische Ausbildung</b></p> <p>Die praktische Ausbildung hat auf einem Omnibus mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 14 000 kg zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Fahrübungen</li> <li>— Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht</li> <li>— Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines Fahrlehrers</li> <li>— Lernkontrolle</li> </ul>

Anlage 10 c  
zu § 65 b Abs. 1

### LEHRPLAN

für die Mindestschulung für die Gruppe A

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
1	2	<p><b>Vorschulung</b> <b>Überprüfung, Vorbereitung und praktische Vorschulung</b> nach Anlage 10 b, wie Startvorbereitung, Sitzposition, Anfahren, Schalten, Bremsen, Spurgasse, Kreisfahren, Achterfahren, Fahren mit Beifahrer</p>
2	4  5	<p><b>Grund- und Hauptschulung mit Partnerkunde</b> <b>Vermittlung des praktischen Grundfahrkönnens</b> nach Anlage 10 b, wie richtiges Benützen der Fahrbahn, Befahren ausgewählter Lehrstrecken einschließlich des erforderlichen Blicktrainings</p> <p><b>Theoretische Grundlagen zum Praktikum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Wahl der Fahrgeschwindigkeit, wie Sicherheitsabstand, Annäherung an Kreuzungen, Kurvenfahren</li> <li>— Fahren auf Gefahrensicht, wie Reaktionszeit, Reaktionsweg, Gefahrenstellen, Entfernungsschätzung</li> <li>— Überholen, wie Faktoren für Überholmanöver, Einflüsse von Beladung</li> <li>— Partnerkunde, wie Partner im Verkehr, wahrnehmbare und hinweisende Signale von Partnern</li> <li>— Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Lenkers, wie Alkohol, Medikamente, Erregung, Ermüdung, Auswirkungen</li> </ul>
3	2  3	<p><b>Abschlußausbildung</b> <b>Praktische Ausbildung zur selbständigen Teilnahme am Verkehr, Perfektionsschulung</b> nach Anlage 10 b, wie Zielfahren, Überlandfahren, Defensivtaktik, spezielle Fahrzeugsbeherrschung</p> <p><b>Theoretische Grundlagen für das Verhalten im Verkehr</b> Erarbeiten von Entscheidungen zu verschiedenen Verkehrssituationen Gefahrenlehre; Verhalten auf Straßen im Ortsgebiet, auf Freilandstraßen und auf Autobahnen</p>

## LEHRPLAN

für die Mindestschulung für die Gruppe B

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
1	2	<b>Vorschulung</b> <b>Fahrzeugbeherrschungsübungen</b> , wie Anfahren, Abbremsen, Führen des Lenkrades, Schaltübungen, Umkehren, Rückwärtsfahren, Parken <b>Langsamfahrübungen</b>
2	4  5	<b>Grund- und Hauptschulung mit Partnerkunde</b> <b>Vermittlung des praktischen Grundfahrwissens</b> , wie Geradeausfahren, Kurvenfahren, Rechts- und Linkseinbiegen, Überholen, Befahren von Steigungen und Gefällen, Befahren von Querstellen, vorausschauendes Fahren, einschließlich des jeweils erforderlichen Blicktrainings <b>Theoretische Grundlagen zum Praktikum</b> — <b>Wahl der Fahrgeschwindigkeit</b> , wie Sicherheitsabstand, Annäherung an Kreuzungen, Kurvenfahren — <b>Fahren auf Gefahrensicht</b> , wie Reaktionszeit, Reaktionsweg, Gefahrenstellen, Entfernungsschätzungen — <b>Überholen</b> , wie Faktoren für Überholmanöver, Einflüsse von Beladung und Anhängern — <b>Partnerkunde</b> , wie Partner im Verkehr, wahrnehmbare und hinweisende Signale von Partnern — <b>Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Lenkers</b> , wie Alkohol, Medikamente, Erregung, Ermüdung, Auswirkungen

**Selbstausbildung** durch Übung des bisher Gelernten mit dem Begleiter. Im Rahmen der Selbstausbildung soll möglichst auch eine Fahrt zur Feststellung des Ausbildungsstandes (Beratungsfahrt) durchgeführt werden, an der neben dem Fahrschüler und dem Fahrlehrer auch der Begleiter teilnimmt.

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
3	2  3	<b>Abschlußausbildung</b> <b>Praktische Ausbildung zur selbständigen Teilnahme am Verkehr</b> Fahren im Schnellverkehr, Sekundentraining für Überholen, Hintereinanderfahren usw., ökonomische Fahrweise <b>Theoretische Grundlagen für das Verhalten im Verkehr</b> Erarbeiten von Entscheidungen zu verschiedenen Verkehrssituationen — Gefahrenlehre; Verhalten auf Straßen im Ortsgebiet, auf Freilandstraßen und auf Autobahnen“

**Artikel II**

(1) Vor dem 1. Jänner 1989 genehmigte Fahrschulen müssen ab dem 1. Juli 1989 dem § 64 a Abs. 3 sowohl am Standort als auch bei Fahrschulkursen außerhalb des Standortes und ab 1. Jänner 1990 dem § 64 a Abs. 1, 2 und 4 entsprechen.

(2) Fahrschulkurse, die vor dem 1. Jänner 1989 begonnen wurden, sind von § 64 b ausgenommen.

(3) Vor dem 1. Juli 1989 erteilte Fahrschullehrer- und Fahrlehrerberechtigungen bleiben unberührt.

**Artikel III**

(1) Diese Verordnung tritt, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) In Kraft treten Art. I

- a) Z 1 bezüglich § 64 c und § 64 d mit 1. Juli 1989.
- b) Z 2 (§ 65 Abs. 5) mit 1. Jänner 1990.

**Artikel IV**

§ 65 c Abs. 1 (Art. I Z 3) tritt mit 31. Dezember 1995 außer Kraft.

**Streicher**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.